

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Grünanlagen**

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Haßfurt angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze. Sie sind Einrichtungen in der Stadt Haßfurt zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt Haßfurt unterhaltenen Grünanlagen, Kinder und Ballspielplätze sowie Rast-, Sport-, Park- und Festplätze. Außerdem die Freiflächen an Schulen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere auch die Freifläche vor dem Jugendtreff (Hafen).

### **§ 2 Bestandteile/Einrichtungen**

(1) Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind:

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Pergolen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune, den Grünanlagen zugehörigen Kraftfahrzeug-Parkplätzen und dergleichen,
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege und Plätze im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen,
- c) bauliche Einrichtungen, wie Erfrischungskioske, Bedürfnisanstalten, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten,

- a) dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- b) dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden.

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
- das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
- die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 6 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 6 Abs. 1 überschreiten;
- das Betteln in jeglicher Form;
- das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen;
- das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz.-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
- Wiesen abweiden zu lassen;
- das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Nächtigen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen;
- der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
- das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
- Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 2 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;
- Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
- das Lagern oder längere Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
- der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
- Papier oder andere Abfälle wegzuwerfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze);
- Sport auszuüben, das Spielen mit harten Bällen, Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außer auf den dafür zugelassenen Flächen;
- das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen.

#### **§ 4 Mitführen von Hunden**

(1) Wer in öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde sind innerhalb der städt. Grünanlagen an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.  
Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen.

(4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

#### **§ 5 Gemeingebrauch und Sondernutzung**

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

(3) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten oder genutzten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 6 Spielanlagen**

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Kindern im Alter bis 12 Jahre benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Kinder unter 5 Jahren dürfen Spielanlagen nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen benutzen.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

(3) Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, auf Kinderspielplätze und deren näheren Umgriff alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen und zu sich zu nehmen. Zum näheren Umgriff gehören insbesondere die Sitzgelegenheiten entlang der Kinderspielplätze.

## **§ 7 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen, sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§ 8 Vollzugsanordnungen**

(1) Die Stadt Haßfurt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Haßfurt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis**

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die

- 1) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder
- 2) in einer Grünanlagen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen oder in die Grünanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
- 3) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In den oben genannten Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt;
- den Bestimmungen der § 4, 5 und 6 zuwiderhandelt;
- einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt;
- einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet;
- einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt;
- der Beseitigungspflicht des § 10 nicht nachkommt.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Stadt Haßfurt haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze in der Stadt Haßfurt (Grünanlagensatzung) vom 12. September 1983 außer Kraft.